



Hochschulreform – ein fortlaufender Prozeß

Die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals als Organ nach § 106 UOG wird ihre erste Funktionsperiode mit Ende des Studienjahres 1978/79 beenden. In diesen Wochen müssen die neuen Mitglieder und Ersatzmitglieder für die kommenden zwei Studienjahre gewählt werden. Diese Kollegen

werden die Weiterführung der Hochschulreform als wichtigstes Anliegen zu besorgen haben. Da nahezu gleichzeitig eine neue Legislaturperiode begonnen hat, ist es an der Zeit, das Erreichte zu überdenken und das hochschulpolitische Programm zu überarbeiten.

Die Reform der Hochschulen und Universitäten ist ein fortlaufender Prozeß in dem Bemühen, auch den universitären Bereich stets dem Wandel der Gesellschaft anzupassen. Diese Entwicklung fand ihren jeweiligen Ausdruck mit der Schaffung neuer Gesetze: HOG 1955, HAG 1962, AHStG 1966, Forschungsförderungsgesetz 1967, KHOG 1970, UOG 1975. In diesen Etappen erfolgten abwechselnd organisationsrechtliche Erneuerungen, Reformen der Studiengänge und Anpassung des Personalrechtes. Völlig falsch wäre, die Entwicklung, die zum UOG und zur Mitbestimmung von Assistenten und Studenten führte, allein auf die Studentenunruhen des Jahres 1968 zurückzuführen. Denn die Arbeiten zur Neuordnung der Organe und Verwaltung begannen schon 1967 mit der parlamentarischen Hochschulreform-Kommission. Es ist ein typisch österreichischer Zug, Reformnotwendigkeiten frühzeitig zu erkennen und zu bearbeiten, sie jedoch erst sehr spät zu beenden.

Betrachtet man nun die nächsten Schritte, so ist in den offenen Problemen der Neuregelung der Forschungsorganisation und des Personalrechtes sowie des Akademie-Organisationsgesetzes, eine ähnliche Entwicklung zu sehen. Sehr kritischen und gesellschaftsbezogenen Modellen der Forschungskonzeption folgt nun ein Entwurf, der mit der Schaffung des (engeren) Wissenschaftsrates und dem Verdrängen von assistentischer Mitsprache nahezu das konservative Gegenstück zum UOG darstellt. Im Dienstrecht kam es nach langen Diskussionen über Wert oder Unwert assistentischer Arbeit an Hochschulen und Universitäten zu einem Aussetzen der Verhandlungen. Fortsetzung und Inhalt werden zeigen, ob auch hier der volle Gegentakt eingesetzt hat, ob der Assistent wieder nur als der Empfangende, Auszubildende und zu Dank Verpflichtete zu betrachten ist, oder ob er zur Funktion der Universität notwendig ist. Im Akademie-Organisationsgesetz kam man bisher über Absichtserklärungen nicht hinaus.

Die Bundeskonferenz versucht durch ihre Arbeit zu diesem Thema sachliche Informationen beizutragen. Im Hochschuldienstrecht ist es notwendig, Zahlen und Fakten für die – stets vom persönlichen Erleben und Verständnis des Einzelnen getragene – Diskussion beizusteuern. Im Auftrag der Bundeskonferenz wurde daher der Mittelbau der Technischen Universität Wien ab 1962 untersucht. Nun wird die Geisteswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien erho-

Inhalt

Lehre	Seite
Novelle zum AHStG	
Interuniversitäres Forschungsinstitut für Fernstudien	
Wettbewerb	2
Forschung	
Neuordnung der Forschungsorganisation	3
Organisation	
Dienstrecht:	
Wo stehen wir nach zwei Jahren Verhandlungen	
Künstlerische Hochschulen	
Berichte	
Prognosen und Analysen des Mittelbaues der TU-Wien 1962–1983	4
Stellungnahmen	
Entwurf zur Änderung der Rechtsanwaltsordnung	
Kritik des Rechnungshofes bei Reisekostenzuschüssen	
Entwurf der BUKO zur Novellierung des PVG	
Informationswoche der Hochschulen – ein Rückblick	5
Stellungnahme der BUKO zur Regierungsvorlage über das Dienstrecht der Beamten (BDG 1979)	6
Von den Universitäten und Hochschulen	
Berichte aus dem Senat der Universität Graz	
Aus der BUKO	
Besuch von Frau Bundesminister Firnberg bei der BUKO	7
BUKO-Dokumentation	
Wahlen in die BUKO	8



Offene Probleme: Forschungsorganisation, Dienstrecht und Bereich der künstlerischen Hochschulen

ben. Wir verfolgen dabei den typischen Weg eines Universitätsassistenten, nach Zeiträumen und Qualifikationen.

Mitte Mai haben wir fachspezifische Besonderheiten des Dienstrechts mit Vertretern der Kurien allen österreichischen Universitäten beraten. Welche Qualifikationen, welche Verwendungszeiten und welche flankierenden Maßnahmen sind in den einzelnen Fächern vorzusehen, um die permanente sozialrechtliche Diskussion des Mittelbaues der Universitäten zu beenden? Denn es ist der Mittelbau, der auf dem Fundament unserer Gesellschaft auch in den 80er Jahren das Dach von Wissenschaft und Lehre in der modernen Universität tragen wird.

G. Windischbauer

Kosmetik

Die Bundeskonferenz hat Kosmetik betrieben. Zwei Jahre nach ihrer Gründung legte sie sich ein Signum und etwas Farbe in ihren Mitteilungen zu. Eitelkeit einer jungferlichen Ungekübten? Mitnichten! Zwei Jahre lang wurde gearbeitet, wurde aufgebaut und ein eigener Arbeitsstil geprägt. Zwei Jahre lang wurden Sie als Mittelbauvertreter mit Informationen auf hektographierten Blättern versorgt. Da nun das Büro klaglos funktioniert, die Ausschubarbeit läuft und wesentliche Berichte vorliegen, ist es Zeit, etwas auf sein Äußeres zu sehen. Zuerst das Produkt, dann die Verpackung – wahrlich ein unüblicher Vorgang im heutigen Leben! Ich glaube, daß er richtig war und die Kosmetik nun Ihre Zustimmung findet; denn auch Sachinformationen werden mit mehr Bereitschaft aufgenommen, wenn sie ansprechend präsentiert werden.

G. W.

Lehre

Novelle zum AHStG

Das AHStG ist seit Beginn des Studienjahres 1966 in Kraft. Den seither eingetretenen Veränderungen des Lehr- und Übungsbetriebes an den Hochschulen soll nun durch eine Novellierung Rechnung getragen werden. Zu Jahresbeginn wurde vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung ein Entwurf des Allgemeinen Hochschulstudiengesetzes ausgesandt, mit dem Ersuchen, Stellungnahmen bis 28. Februar 1979 dem Ministerium zu übermitteln. Auf Grund einer Rücksprache wurde diese sehr knappe Frist schließlich verlängert und in der Zwischenzeit eine Arbeitsgruppe mit der Ausarbeitung einer Stellungnahme beauftragt, die nunmehr vorliegt.

Ein Teil der Novelle stellt einen rechtlichen Nachvollzug bereits bestehender Lehr- und Studienpraxis dar und wird von der Bundeskonferenz begrüßt, wobei eine Angleichung an parallele ausländische Studiengesetze als erstrebenswert erscheint.

Die Einführung von Kurzstudien wird von uns abgelehnt und statt dessen könnten bei notwendigem Bedarf Lehrgänge eingeführt werden. Das Problem der hohen Studienabbruchsquote wird zwar erkannt, es würde aber durch derartige Maßnahmen nicht beseitigt werden. Die Abhaltung von Lehrgängen, Kursen und Prüfungen in

Vorlesungsfreie Zeit ist für Forschung notwendig

Ablehnung von Kurzstudien

der Ferienzeit sollte nur bei Bedarf und mit Zustimmung der mit der Durchführung der Lehrveranstaltungen Beauftragten möglich sein, da die vorlesungsfreie Zeit erfahrungsgemäß der einzige Zeitraum zur kontinuierlichen wissenschaftlichen Arbeit ist.

Bedenken unsererseits bestehen auch bei der, dem Ordnungsgeber eingeräumten Ermächtigung, Prüfungs- und Wahlfächern andere Bezeichnungen zu geben, diese zusammenzufassen oder zu teilen.

In Bezug auf die Einführung von Unterrichtsversuchen steht nach Ansicht der Bundeskonferenz dem Bundesminister lediglich das Weisungsrecht zur prinzipiellen Einführung von Versuchen zu, jedoch nicht deren inhaltliche und thematische Gestaltung, die den dem zuständigen Universitätsorgan obliegt.

Da der Entwurf des AHStG weitgehenden Einfluß auf die Lehrtätigkeit der Hochschulen hat und daher der Mittelbau am stärksten getroffen ist, werden wir dieser Problematik auch weiterhin ganz besonderes Augenmerk schenken.

Interuniversitäres Forschungsinstitut für Fernstudien

Die Bundeskonferenz begrüßte die Errichtung dieses Institutes, das im April dieses Jahres in Klagenfurt errichtet wurde. Diesem Institut soll die Koordination der Aktivitäten der einzelnen Universitäten auf dem Gebiet der Fernstudien obliegen. Als Leiter des Forschungsinstitutes wurde o. Univ. Prof. Dr. Peter Heintel vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung bestellt.

Sowohl bei der Beschickung der interuniversitären Kommission als auch bei der Errichtung

Wettbewerb

Wie in der letzten Aussendung mitgeteilt wurde, veranstaltete die BUKO einen Wettbewerb zur Neugestaltung ihres Schriftzuges mit neuem Signum.

Von den zahlreichen Einsendungen wurde am 6. März 1979 in einer Jurysitzung, der vornehmlich Mitglieder der Kunsthochschulen angehörten, drei Preise vergeben.

Die Preisträger sind:

Herr MATOUSEK,
Hochschule für angewandte Kunst
Herr BASTL,
Hochschule für angewandte Kunst
Herr JAHN,
Vet. med. Uni Wien

Aus diesem Kreis wurde dann bei der Plenarsitzung der BUKO der Entwurf von Herrn Jahn ausgewählt, den sie nun als Signum auf allen unseren Aussendungen und Mitteilungen finden, und zu dem wir ihre Zustimmung erhoffen.



der Institutskonferenz ist auf eine ausgewogene Vertretung der Interessen aller beteiligten Universitäten zu achten.

Bei den bisher stattgefundenen Arbeitsgesprächen und Diskussionen war die Bundeskonferenz durch zwei ihrer Mitglieder vertreten und sie beschloß in ihrer letzten Plenarsitzung die Einrichtung einer „Medien- und Fernstudienkommission“.

Kollegen an den einzelnen Universitäten und Hochschulen, die an einer Mitarbeit in dieser Kommission interessiert sind, mögen sich bitte mit dem Sekretariat der Bundeskonferenz ins Einvernehmen setzen.

Forschung

Neuordnung der Forschungsorganisation

Vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung wurde nach einer Reihe von Gesprächsrunden und Enqueten im September 1978 ein Vorentwurf eines Bundesgesetzes zur Neuordnung der Forschungsorganisation in Österreich ausgesandt. Inhalt dieses Gesetzes ist die **Organisation und Förderung** von Wissenschaft und Forschung. Weiters soll die Freiheit der Wissenschaft, die Vielfalt wissenschaftlicher Meinungen und Methoden sowie die gesellschaftliche Verantwortung von Wissenschaft und Forschung festgehalten werden. Die Bundeskonferenz war bei den bisherigen Gesprächen vertreten und begrüßte in ihrer Stellungnahme im Februar 1979 die Neufassung und Neuorganisation der Forschungstätigkeit in Österreich.

Obwohl dieser Entwurf vom September 1978 bereits überholt ist, möchten wir Ihnen doch zum besseren Verständnis diesen näher erläutern.

Nach diesem Entwurf kam einem zu schaffenden **Rat für Wissenschaft und Forschung** eine beratende und koordinierende Funktion zu. In diesen Rat wären jeweils ein Vertreter aus folgenden Gremien zu entsenden gewesen:

- Österreichische Akademie der Wissenschaft, Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung,
- Fonds zur Förderung der gewerblichen Forschung,
- Universitäts- und Hochschulprofessoren,
- Universitäts- und Hochschullehrer (von der Bundeskonferenz zu nominieren),
- Studenten (vom zuständigen Organ der Studierenden zu nominieren),
- Arbeiterkammertag,
- Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, Landwirtschaftskammer,
- Gewerkschaftsbund.

Weitere fünf Mitglieder wären von der Bundesregierung zu berufen. Vorsitzender war im ersten Entwurf der Minister für Wissenschaft und Forschung oder ein von ihm beauftragter Vertreter. Der Abschnitt D/ behandelte die Forschung an Universitäten und Kunsthochschulen.

Im Abschnitt E/ wurde die Forschung an wissenschaftlichen Einrichtungen des Bundes beschrieben. In der damaligen Stellungnahme vertrat die Bundeskonferenz beim § 15 „Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten im Auftrage Dritter“ eine

andere Auffassung als das Ministerium. Der erste Vorentwurf sah refundierte Vertragsassistenten nicht mehr vor; an deren Stelle sollten wissenschaftliche Mitarbeiter treten, die über Werkverträge vom Fond anzustellen wären.

In der Stellungnahme wurde davon ausgegangen, daß die Forschungstätigkeit größtenteils vom akademischen Mittelbau – den Vertrags- und Universitätsassistenten – getragen wird. Diese Möglichkeit sollte nicht nur weiterbestehen, sondern auch verbessert werden, wobei auf die UOG-Konformität Rücksicht zu nehmen wäre. In Gesprächen mit dem Ministerium konnte über diesen Punkt Übereinstimmung erzielt werden und im darauffolgenden überarbeiteten Diskussionspapier, das Ende Jänner vom Ministerium ausgesandt wurde, fand die Stellungnahme der Bundeskonferenz ihren Niederschlag.

Dieser Entwurf vom Jänner 1979 wird von der Bundeskonferenz als brauchbare Basis angesehen um daraus ein Forschungsorganisationsgesetz zu entwickeln, das die Zustimmung aller finden kann und eine gesellschaftsbezogene eigenverantwortliche Tätigkeit des Mittelbaues garantiert.

Der nunmehr letzte im März ausgesandte Entwurf des Ministeriums, zu dem bis Ende Mai Stellungnahmen abgegeben werden können, war allerdings sehr enttäuschend, da vollkommen neue Inhalte präsentiert wurden.

Der im vorherigen Entwurf vorgesehene Rat für Wissenschaft und Forschung, in dem alle mit der wissenschaftlichen Forschung verbundenen Interessensvertretungen und Gruppen repräsentiert waren, ist nunmehr durch einen „Weisenrat“ ersetzt, in dem je ein Vertreter der Akademie der Wissenschaften, der Rektorenkonferenz, der beiden Forschungsfonds und acht von der Bundesregierung zu nominierende Vertreter entsandt werden. Aufgabe dieses Rates ist die Beratung der Bundesregierung.

Keinerlei Vertreter der die Forschung tragenden Gruppen (Mittelbau, Studenten) und kein Vertreter der an Forschungsergebnissen interessierten Organisationen (Arbeiterkammer, Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, Gewerkschaft, Landwirtschaftskammer), daher scheint diese „Konstruktion“ als ungeeignet, ein gesellschaftsorientiertes Forschungsmanagement zu gewährleisten.

Darüber hinaus wird bei der Bundesregierung ein „Erweiterter Rat“ eingesetzt, dem neben den Mitgliedern des „Weisenrates“ nochmals ein Vertreter der Akademie, der beiden Forschungsfonds und der Rektorenkonferenz angehören. Schließlich ist auch jeweils ein Delegierter der Kammern, des Gewerkschaftsbundes, der Österreichischen Hochschülerschaft und der Bundeskonferenz zu entsenden, zu denen die Bundesregierung dann noch drei Personen nominiert.

Aus dem Gesetzesentwurf als auch aus Gesprächen im Rahmen des Redaktionsbeirates geht hervor, daß dem Erweiterten Rat lediglich beratende Funktion in grundsätzlichen forschungspolitischen Fragen zukommt.

Zum Abschnitt „Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten im Auftrage Dritter“ sei bemerkt, daß unsere Vorstellung im Gesetzesentwurf Berücksichtigung fand und das Bundeskanzleramt meldete dazu seine Bedenken an, da die aufgezeigte

Entwürfe vom September 78 und März 79. Rat für Wissenschaft und Forschung – Neuer Entwurf bringt Zweiteilung.

Ergebnis: „Weisenrat“ bringt Rückschritt durch Ausschalten wichtiger Gruppen ihrer Mitsprache



*Forderung:
Beibehaltung
des Prinzips
von refundier-
ten Vertrags-
assistenten*

Möglichkeit nicht mit dem Dienstpostenplan in Einklang zu bringen sei. Die Bundeskonferenz erarbeitet derzeit eine detaillierte Stellungnahme dieses letzten Ministerialentwurfes, in der die Schaffung eines „Weisenrates“ abgelehnt wird, und wo nochmals die Bedeutung der refundierten Vertragsassistenten für die Lehr- und Forschungstätigkeit unterstrichen wird.

Organisation

Dienstrecht: Wo stehen wir nach zwei Jahren Verhandlung?

*Nutzung
der Verhand-
lungspause
durch interne
Diskussion*

Auf Grund der Vorverlegung der Nationalratswahl war es nicht mehr möglich, die Dienstrechtsverhandlungen in der laufenden Legislaturperiode abzuschließen. Die nunmehrige Verhandlungspause wird von uns in zweifacher Hinsicht zu nützen sein.

Das Ergebnis der etwa zweijährigen Verhandlungen ist nach Absprache mit Vertretern des Bundeskanzleramtes, des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung und der Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten zu konkretisieren und festzuhalten, um dann im Herbst von dieser Basis ausgehen zu können.

Der Entwurf des Assistentenverbandes aus dem Jahre 1977 wurde im Juni 1978 im Rahmen einer, von der Bundeskonferenz einberufenen, Enquete zum Hochschuldienstrecht ausführlich diskutiert und entsprechend den Ergebnissen der Arbeitskreise modifiziert. Das Ergebnis dieser Enquete wurde Ihnen unter anderem im Mitteilungsblatt 3 (1977/78) dargelegt.

Ausgehend davon, daß dieser Entwurf weitgehende Zustimmung des Mittelbaues fand, ist dessen Konzeption weiterhin beizubehalten. Allerdings sollten Erfahrungen und Erkenntnisse des letzten Jahres ihren Niederschlag finden. In die-

sem Zeitraum kamen sowohl die Novelle zum AHStG als auch der Entwurf eines neuen Forschungsorganisationsgesetzes in Begutachtung, und beide Gesetze sind für den akademischen Mittelbau von großer Bedeutung. Deren Auswirkungen auf das neue Dienstrecht wären vorher intern zu diskutieren und gegebenenfalls in die Entwürfe einzubringen.

Zur Abgleichung der Vorstellung und der weiteren Vorgangsweise ist die Bundeskonferenz in Kontakt mit dem Assistentenverband. Am 10. und 11. Mai fanden auf Fakultätsebene in den Räumen der Bundeskonferenz weitere Gespräche im Rahmen der Dienstrechtskommission statt. Die Ergebnisse dieser Tagung werden so bald als möglich allen Kollegen bekanntgegeben.

Die Vorstellungen des Mittelbaues lassen sich dann in den Verhandlungen weitestgehend realisieren, wenn sie von der Basis getragen und in der Öffentlichkeit einheitlich vertreten werden. Da der zeitliche Ablauf der weiteren Verhandlungen nicht absehbar ist, kommt der praktischen Ausschöpfung der Möglichkeiten des HAG und dessen Novelle aus dem Jahre 1975 erhöhte Bedeutung zu.

Künstlerische Hochschulen

Die Kunsthochschulkommission hat beschlossen, einen Erfahrungsbericht des Mittelbaues zu Problemen der Organisationsgesetze (KHOG, AOG) in der dienstrechtlichen Situation zu erarbeiten. Ein Fragebogen wurde an alle Mittelbauangehörigen der künstlerischen Hochschulen ausgesandt und wird noch während des Sommersemesters ausgewertet werden.

Nach der 33. Gehaltsgesetznovelle erhalten nunmehr die Hochschulassistenten an den Kunsthochschulen und der Akademie in Klassen künstlerischer Ausbildung und in Meisterklassen auch Kollegiengeld.

Letzter Stand:

Die Beratungen am 10. und 11. Mai in der Bundeskonferenz, an denen 65 Kollegen aus allen Universitäten (Kuriensprecher oder deren Vertreter) teilnahmen, brachten schlagwortartig folgendes Ergebnis:

Große Übereinstimmung in allen wesentlichen Fragen wie Qualifikationen, Fristenläufen, Übergangsbestimmungen und flankierenden Maßnahmen. Lediglich bei den Medizinerinnen be-

stehen noch Auffassungsunterschiede in bezug auf Fristenläufe. Das Konzept der Bundeskonferenz wird auf Grund dieser Gespräche nochmals überarbeitet und in den nächsten Tagen als Diskussionsbasis für die kommenden Verhandlungsrunden offiziell präsentiert. Die Gespräche im Bundeskanzleramt werden vermutlich noch vor dem Sommer fortgesetzt.

Berichte

Prognosen und Analysen des Mittelbaues der TU Wien, 1962-1983

*Erstmals eine
exakte Analyse
der Personal-
struktur des
Mittelbaues*

Im Dezember 1978 wurde eine umfassende Studie über die personelle Struktur und Entwicklung des Mittelbaues an der TU-Wien abgeschlossen. Im Rahmen einer Präsentation in den Räumen der Bundeskonferenz, bei der Beamte des Wissenschaftsministeriums, des Bundes-

kanzleramtes und die Presse anwesend waren, wurde die Studie der Öffentlichkeit vorgestellt. Sie stellt den Versuch dar, durch eine gründliche und umfassende Analyse des Verhaltens einer Personengruppe eine einwandfreie Basis für ein neues Hochschul-Dienstrecht und dessen zahlenmäßige Auswirkungen zu schaffen. Die Autoren R. Frank, H. Lehner, F. Macsek und C. H. Überhuber gliederten die Arbeit, die von der Bundeskonferenz wesentlich gefördert wurde, in drei Bereiche:

deskriptive Beschreibung des gesamten Mittelbaues,



*Bestätigung der
Behauptung
einer hohen
Fluktuation im
Mittelbau*

Analyse von Graduierungs- und Verweilzeiten, Prognose über die Entwicklung des Mittelbaues bis 1983.

Alle Universitäts- und Vertragsassistenten, die seit dem 1. Jänner 1962 an der TU-Wien eintraten, wurden in ihren wesentlichen Personal- und Laufbahndaten über den gesamten Zeitraum ihrer Tätigkeit erfaßt. Insgesamt wurden 1358 Assistenten erhoben, von denen 555 promoviert und 79 habilitiert wurden. 658 Kollegen sind derzeit noch im Dienststand.

Einige charakteristische Laufbahndaten seien aus dieser 80 Seiten umfassenden Arbeit herausgegriffen:

Die meisten Assistenten, die zum Dr. techn. promoviert wurden, waren 27 bis 30 Jahre alt. Etwa ein Drittel aller Kollegen (37 Prozent) erreichten das 7. Dienstjahr.

32 Prozent erreichten das 10. Dienstjahr, 24 Prozent das 14. Dienstjahr. Damit wird eine hohe Fluktuationsrate bestätigt – ein Drittel aller Assistenten verbleibt an der Hochschule – wie schon bei internen stichprobenartigen Erhebungen auch an anderen Hochschulen festgestellt wurde.

Nach zehn Jahren haben etwa drei Viertel aller Assistenten den Doktorgrad erreicht, wobei fakultätsbedingte Unterschiede in Bezug auf Dis-

Informationswoche der Hochschulen – ein Rückblick

Vom 26. bis 31. März fand an den Universitäten, Hochschulen und der Akademie die Informationswoche statt, worüber in den Massenmedien ausführlich berichtet wurde.

Diese Veranstaltung initiierte und organisierte die Rektorenkonferenz. Die BUKO begrüßt eine derartige Öffentlichkeitsarbeit und bot ihre Mitarbeit an, da sie der Meinung ist, daß sämtliche Gruppen des Hochschullebens an der Darstellung und Information der Hochschulen mitwirken sollten.

Bedauerlicherweise wurde das Angebot der Bundeskonferenz, Konzept und Durchführung in enger Zusammenarbeit zu leisten, von der Rektorenkonferenz nicht angenommen, sodaß die BUKO und die Österr. Hochschülerschaft eine gemeinsame Beitragsform erarbeiteten.

In der Broschüre „Hinter den Kulissen der Universitäten“ geben der Mittelbau und die Studenten eine Darstellung von sämtlichen Bereichen – von Lehre, Forschung und Verwaltung der Hochschule.

Es ist dies das erste Mal in der Geschichte der Mitbestimmung, daß beide Gruppen gemeinsam in massiver Form an die Öffentlichkeit treten, wobei zu bemerken ist, daß auch in der Vergangenheit eine gemeinsame Basis zu verschiedenen Problemen, so z. B. eine Stellungnahme zum UOG, gefunden werden konnte.

Weitere gemeinsame Interessensbereiche sind in einer besseren rechtlichen und materiellen Absicherung von Studenten und Assistenten, den Stipendienfragen, Prüfungsschutz und Prüferwahl gegeben.

Daß die Hochschule nicht als „elitärer, von der Gesellschaft losgelöster Bereich“ zu sehen ist, wird im Beitrag „Arbeitsmarktprobleme bei Akademikern“ unterstrichen. Da der Bildungsabschluß nach wie vor ein ausschlaggebender Faktor für das Erlangen von Berufspositionen und somit für die Bestimmung der sozialen Existenz ausschlaggebend ist, treten wir dafür ein, daß alle Anstrengungen unternommen werden müssen, möglichst vielen einen möglichst hohen

Bildungsgrad zu vermitteln.

Weiters ist es anzustreben, daß gesellschaftlich relevante Bereiche –

- Bildungsbereich
 - Umweltschutz
 - Energieformen
 - menschenfreundliche Technologien
 - Sozialmedizin, Arbeitsmedizin
 - Städteplanung
 - Humanisierung der Arbeitswelt
 - Entwicklungshilfe
- zunehmend berücksichtigt und abgedeckt werden können.

Mit dem Übergang zur Massenuniversität treten jedoch neue Anforderungen an die Hochschule, insbesondere an den Mittelbau, heran, die in einem neuen Dienstrecht berücksichtigt werden sollen. Dementsprechend finden unsere Vorstellungen zu einem neuen Dienstrecht ihren Niederschlag in dieser Broschüre.

Einmal indem die Tätigkeit des Assistenten im Rahmen von Lehre und Forschung aufgezeigt wird

- 70 bis 75 Prozent der Forschung wird vom Mittelbau unter Mitwirkung der Studenten getragen;
- fast die Hälfte aller Projekte des Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung wird von Assistenten selbstständig geleitet;
- und dann, indem unsere Forderungen an ein neues Dienstrecht niedergelegt werden
- Schaffung eines qualifikations- und funktionsorientierten Laufbahnmodelles;
- zeitgerecht und sozial verantwortbare Entscheidungen über die Laufbahn;
- Erleichterung der Übertrittsmöglichkeiten in andere Berufe.

Diese Broschüre wurde im Rahmen einer Pressekonferenz am 21. März der Öffentlichkeit vorgestellt und fand ein positives Echo. Exemplare können bei der BUKO noch angefordert werden.

Weitere Berichterstattungen unter Mitwirkung des Mittelbaues erfolgten sowohl im TV, im Radio als auch in der Presse.

*„Hinter den
Kulissen der
Universitäten“
– Broschüre
von Bundes-
konferenz und
ÖH*

*Mittelbau ist
Hauptträger
von Forschung
und Lehre*



sertationsdauer bestehen. Von den 79 Habilitierten erreichten die meisten ihr Ziel zwischen dem 8. und 10. Jahr ihrer Tätigkeit.

Sowohl bei Promotions- als auch beim Habilitationsalter ergeben sich Verzögerungen von einigen Jahren, wenn man die technischen mit den philosophischen Fakultäten vergleicht.

Von den 79 Habilitierten sind 41 als Dozenten aktiv und 34 haben eine ao. Professur erlangt, nur 4 sind ausgeschieden. Daraus ist zu ersehen, daß die Habilitation als außeruniversitäres Berufserfordernis bei technischen Wissenschaften nicht von Bedeutung ist.

Die **Prognose** insgesamt zeigt, daß entgegen anderen Behauptungen über eine Versteinerung des Mittelbaues nur unwesentliche Verschiebungen bis zum Jahre 1983 innerhalb dieser Personengruppe zu erwarten sind.

Viele Annahmen, die im Entwurf des Mittelbaues zum Dienstrecht enthalten sind, finden ihre Be-

stätigung. So sollte es generell möglich sein, sein Doktorat unabhängig von Studienrichtung und Fakultät in längstens 4–5 Jahren zu erlangen.

Weiters ist anzustreben, daß in Anbetracht der hohen Zahl von Kollegen, die die Hochschule nach einiger Zeit wieder verlassen, die Möglichkeiten erweitert werden, während der Tätigkeit an der Hochschule auch außeruniversitäre Berufserfordernisse zu erlangen.

Die Bundeskonferenz setzt diese Arbeit mit einer Studie an der geisteswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien fort, um ein vollständiges Bild von der Situation der Universitäten und Hochschulen zu erhalten.

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung steht den Untersuchungen an anderen Hochschulen positiv gegenüber und hat die Absicht, das Vorhaben durch einen Forschungsauftrag zu unterstützen.

Stellungnahmen

Entwurf zur Änderung der Rechtsanwaltsordnung

Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem die Rechtsanwaltsordnung geändert wird (Bundesministerium für Justiz Zl. 16.005/27-I/78). In unserer Stellungnahme zu obigem Gesetzesentwurf weisen wir darauf hin, daß es im Interesse des Mittelbaues liegt, den Aspekt einer verbesserten Übertrittsmöglichkeit für Universitätsassistenten in der weiteren Diskussion zu berücksichtigen. Die im Entwurf angeführte siebenjährige praktische Verwendung eines Rechtsanwaltsaspiranten setzt sich aus folgenden Tätigkeiten zusammen.

Anrechnung des Doktoratsstudiums der neuen juristischen Studienvorschriften bis zu zwei Jahren.

Neun Monate Gerichtspraxis.

Dreijährige Praxis bei einem Rechtsanwalt.

Eineinviertel Jahre durch sonstige Praxis.

Um die als Assistent erworbenen Fähigkeiten auch außeruniversitär nützen zu können, schlägt die Bundeskonferenz vor, die eindreiviertel Jahre sonstiger Praxis einer Tätigkeit als Universitätsassistent gleichzusetzen. Darüber hinaus, wäre der, bei einem Rechtsanwalt zu leistende Zeitraum von drei Jahren, auf zwei Jahre zu verkürzen, wenn der Aspirant als Universitätsassistent in einem für die Anwaltsprüfung relevanten Fach tätig war.

Damit könnte eine weitere Möglichkeit geschaffen werden, außeruniversitäre Berufserfordernisse an der Hochschule bereits zu erlangen.

Kritik des Rechnungshofes bei Reisekostenzuschüssen

In einem Brief an die Frau Bundesminister nahmen wir zur Kritik des Rechnungshofes bei der Vergabe von Reisekostenzuschüssen Stellung.

Ebenso wie der Rechnungshof ist die Bundes-

konferenz der Ansicht, daß der Besuch von Tagungen und wissenschaftlichen Veranstaltungen für die Lehre und Forschung notwendig ist.

Allerdings sind wir nicht der Meinung des Rechnungshofes, daß Reisezuschüsse mangels gesetzlicher Bestimmungen für nicht vertretbar erachtet werden. Unserer Auffassung nach ist das gegenwärtige flexible Bewilligungsverfahren unerläßlich und notwendig; weiters erachten wir es als wünschenswert, daß derartige Reisen voll abgedeckt werden.

Entwurf der BUKO zur Novellierung des PVG

Der Oberste Gerichtshof hat sich in einem arbeitsgerichtlichen Verfahren (Urteil vom 27. 6. 1978, GZ. 4 OB 58/78) mit der Frage der Anwendbarkeit des § 27 (4) des PVG auch auf Vertragsassistenten befaßt und entschieden, daß die betreffende Gesetzesstelle nur auf Universitäts- und Hochschulassistenten, nicht aber auf Vertragsassistenten, anwendbar ist.

Der Sachverhalt wird in einem Erlaß des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung (Zl. 62.600/135-UK/78) dargestellt. Im Entwurf der Bundeskonferenz ist die Anwendung des § 27 (4) auch auf Vertragsassistenten gegeben. Abweichungen bestehen für Vertragsassistenten gemäß § 16 (5), die zu Lasten einer Planstelle der zweckgebundenen Gebarung ausgenommen sind.

Stellungnahme der BUKO zur Regierungsvorlage über das Dienstrecht der Beamten (BDG 1979)

In der Plenarsitzung der Bundeskonferenz am 23. Mai 1979 wurde einstimmig eine Stellungnahme zum BDG abgegeben.

Darin wird festgestellt, daß der Abschnitt 6 „Hochschullehrer“ bei der Verabschiedung des Gesetzes auszuklammern ist.

Erlangung außeruniversitärer Berufserfordernisse



Herausnahme
des
6. Abschnittes
„Hochschul-
lehrer“ aus
dem BDG 1979

Von den Universitäten und Hochschulen

Zur Praxis des
UOG

Hochschul-
reform ist noch
keineswegs
abgeschlossen

Aus der
BUKO

Die Begründung dafür ist erstens in der unsachgemäßen Handhabung von Ausnahmebestimmungen innerhalb der Gruppen der Hochschullehrer gegeben.

Zweitens kommt in den dienstrechtlichen Bestimmungen in keiner Weise zum Ausdruck, daß sich in den letzten Jahren grundlegende Ände-

rungen am Hochschulsektor vollzogen haben. Das gesamte Dienstrecht der Hochschullehrer ist daher nach unseren Vorstellungen in einem eigenen Hochschul-Dienstrechtsgesetz zu regeln, das auf das BDG bedacht zu nehmen hat. Diese Stellungnahme wurde allen mit dem Gesetz befaßten öffentlich und privaten Stellen zugesandt.

Bericht aus dem Senat der Universität Graz

Ein etwas merkwürdiger Stil der Zusammenarbeit hat sich bei der Lösung wichtiger Fragen im Senat der Universität Graz herausgebildet. Als letztes Beispiel hiefür sei die Beschlußfassung über die Verteilung der Kreditmittel, welche der Universität Graz im Rechnungsjahr 1979 zur Verfügung stehen sollen, angeführt. Es handelt sich dabei um die Aufteilung der ordentlichen Dotationen und des Literaturkredits hinsichtlich der Mittel gemäß § 86 Abs. 3 lit. b UOG innerhalb der Universität auf die einzelnen Fakultäten. Bereits bei dem Beschluß über das Budget für 1978 war es zu massiven Protesten der Vertreter des Mittelbaus und der Studierenden gekommen, weil sie von den Vorberatungen, die sich auf der Ebene Rektor-Dekane, einer im UOG nirgends vorgesehenen Dekankonferenz also, ausgeschlossen worden waren. Infolge Zeitdrucks mußte aber der von den Dekanen ausgehandelte Vorschlag akzeptiert werden, wobei Mittelbau und Studenten die übereinstimmende Erklärung abgaben, daß sie einer Verteilung dieser Mittel künftig nur nach einem Verteilungsschlüssel zustimmen könnten, an dessen Erarbeitung sie mitgewirkt hätten. Für die Erarbeitung eines neuen aufwandsorientierten Schlüssels wurde vom Senat ein Gremium installiert, das sich nach einigen Verhandlungsrunden vertagte.

Das Erstaunen der Mittelbauvertreter im Senat war groß, als sie für 5. April 1979 zu einer außerordentlichen Sitzung des Senats zum Zweck der Beschlußfassung über das Budget 1979 eingeladen wurden, nachdem bei der vorhergehenden Senatssitzung vom 31. Jänner 1979 weder von Budgetfragen, noch von Vorberatungen über die Erstellung eines Schlüssels die Rede gewesen war. Wie sich herausstellte, hatten sich die Dekane in einer Gesprächsrunde bereits über die Verteilung der ordentlichen Dotationen geeinigt. Diese Absprache wurde als so bindend angesehen, daß man an einer Fakultät bereits

an die Verteilung der Mittel gemäß dem Beschluß der Dekankonferenz gehen wollte. Vertreter des Mittelbaus erhoben innerhalb der Fakultät und beim Rektor unter Hinweis auf die feierlichen Erklärungen des Vorjahres Protest gegen ein solches Vorgehen; und plötzlich wurde aus der Dekankonferenz und ihrem Beschluß ein völlig informelles, wenn nicht gar zufälliges Zusammentreffen der Dekane beim Rektor, bei dem spontan Übereinstimmung über die Verteilung der Mittel erzielt wurde.

Auf Grund dieser Vorkommnisse konnten die Vertreter des Mittelbaus und der Studierenden dem Aufteilungsschlüssel für die ordentlichen Dotationen im Jahr 1979 nicht zustimmen. Im Bereich des Literaturkredits hatten sich die Dekane bei ihrer Zusammenkunft angesichts der real gesunkenen Mittel für die durch den Senat aufzuteilenden Erfordernisse an Literatur nicht einigen können. Auf Antrag eines Mittelbauvertreters wurde vom Senat ein Protest bezüglich der unzureichenden Mittel beschlossen. Zugleich wurde von den Vertretern des Mittelbaus ange-regt und gebeten, bei einer künftigen Vorrunde doch auch Vertreter der Assistentenschaft und der Studenten zuzuziehen. Bei einer darauffolgenden Senatssitzung am 26. April 1979 erhielt ein Assistent zu seinen Vorschlägen die beruhigende Antwort, daß sie auf der Linie dessen liegen, worin die Dekane Einigkeit erzielt hätten. Wieder war es nicht für notwendig erachtet worden, den Mittelbau in die Vorgespräche mit dem Bibliotheksdirektor einzuschalten. Ein solches Vorgehen, daß den Partnern im Senat nur mehr die Zustimmung zu bereits ausgehandelten Übereinkünften oder im Extremfall deren Ablehnung gestattet, ist für eine ge-dehliche Zusammenarbeit nicht sehr förderlich und widerspricht wohl auch dem Geist des UOG, das die Mitverantwortung aller Gruppen institutionalisiert hat.

Es dürfte wohl klar sein, daß die anderen Gruppierungen nicht sehr über die Tatsache erfreut sind, daß sie den alleinseigmachenden Beschlüssen eines gesetzlich nicht existierenden Gremiums ihre Sanktion erteilen dürfen. Um Abhilfe der Zustände unter dem kommenden Rektor und bei den Dekanen sei gebeten.

Frau Bundesminister Firnberg bei der BUKO

Am 16. März 1979 konnten wir im Rahmen einer Plenarsitzung BM Firnberg als unseren Gast begrüßen. Dies war bereits der zweite Besuch innerhalb des kurzen Bestehens der Bundeskonferenz und war somit zugleich eine Bestätigung der bisher geleisteten Arbeit.

BM Firnberg führte in einer kurzen Begrüßungsansprache die Leistungen des Ressorts für den gesamten Universitäts- und Hochschulbereich an. Im Rahmen der Durchführung des Universitäts-Organisationsgesetzes, erwähnte der Bundesminister, konnte die Mitbestimmung nahezu völlig verwirklicht werden; das UOG sei heute eine Selbstverständlichkeit und ein irreversibler Schritt in Richtung einer modernen Hochschule. BM Firnberg betonte jedoch – in Übereinstimmung mit der Bundeskonferenz –, daß die Hoch-



Besuch von
Bundesminister
Firnberg
(Fortsetzung)

Unterstützungszusage des Bundesministers bei den weiteren Dienstrechtsverhandlungen

schulreform keineswegs zum Abschluß gekommen sei, sondern vielmehr einen permanenten Prozeß darstelle und auch in Zukunft weitergeführt werden müsse.

Im Rahmen der Studienreform stehe die Novellierung des AHStG sowie die Revision aller bisherigen Studienvorschriften unmittelbar bevor. BM Firnberg hielt darüber hinaus fest, daß die „zweite Runde“ der Studienreform bereits eingeleitet wurde.

Im Bereich der Kunsthochschulen gelte es, die Revision des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes vor allem im Hinblick auf die Mitwirkungsrechte durchzuführen. Dabei ist auf die unterschiedliche Struktur des Mittelbaues an künstlerischen Hochschulen, bedingt durch das Verwendungsbild und die daraus resultierenden Konsequenzen für das Dienst- und Besoldungsrecht, Rücksicht zu nehmen, betonte BM Firnberg; das Kunsthochschul-Studiengesetz sei bereits in Ausarbeitung und sollte im Laufe der nächsten Legislaturperiode der allgemeinen Begutachtung zugeleitet werden.

Die Bundeskonferenz stimmte mit Bundesminister Firnberg dahin überein, daß eine der wichtigsten Fragen für die nächste Gesetzgebungsperiode die Schaffung eines neuen Hochschul-Dienstrechtsgesetzes für alle Angehörigen des akademischen Mittelbaues sei. BM Firnberg sagte ihre nachdrückliche Unterstützung bei den weiteren Verhandlungen zu.

BM Firnberg betonte weiters, daß in der Durchführung des UOG der Mittelbau die größte Belastung zu tragen habe und stellte fest, daß die zukünftige Position des Mittelbaues ihrer Meinung nach nicht unwesentlich davon abhängen, inwieweit der Mittelbau im allgemeinen und die Bundeskonferenz im besonderen Sprecher und Vertreter der Wissenschaft und Hochschulen sein werde und sich nicht nur auf Standespolitik beschränken lasse.

BM Firnberg erwähnte ebenso die Problematik der Akademie der bildenden Künste insbesondere was deren Organisationsrecht betrifft. Auf die bereits mehrmals erhobene Forderung der Bundeskonferenz, die Mitbestimmungsrechte auch in diesem Organisationsgesetz einzuführen, sagte die Frau Bundesminister zu, daß diese Neuordnung in der nächsten Legislaturperiode durchgeführt werden wird. Darüber hinaus schlug der Bundesminister vor, daß die Bundeskonferenz einen Entwurf eines Akademie-Organisationsgesetzes ausarbeiten möge, betonte jedoch in diesem Zusammenhang die Eigenheit der Akademie, die man nicht unter andere derzeit geltende Organisationsrechte einordnen könne.

Wahlen in die Bundeskonferenz

Da mit 30. September 1979 die erste Funktionsperiode der Bundeskonferenz endet, ist es notwendig, noch in diesem Sommersemester an den Universitäten und Hochschulen die Wahlen der ordentlichen und der Ersatzmitglieder in die Bundeskonferenz durchzuführen. Für die Universitäten mit Fakultätsgliederung sind die Senatsmitglieder des Mittelbaues nach § 72 (1) Z. 2 lit. d, e und f aktiv wahlberechtigt. Für die Universitäten ohne Fakultätsgliederung besteht der aktive Wahlkörper aus den im § 76 (1) lit. e, f und g. Passiv wahlberechtigt sind alle Angehörigen des akademischen Mittelbaues.

Die Bundeskonferenz hat für die künstlerischen Hochschulen eine Erweiterung der aktiv Wahlberechtigten vorgeschlagen, dies wurde nach informeller Auskunft von der UOG-Kommission im Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung zwar begrüßt, unser Vorschlag mußte jedoch auf Grund der derzeitigen Gesetzeslage abgelehnt werden.

Eine Änderung wird eine nächste Novelle der Organisationsgesetze bringen. Aus diesem Grund werden an den Kunsthochschulen auch noch für diese Wahl die beiden ordentlichen Mitglieder des Mittelbaues im Gesamtkollegium den aktiven Wahlkörper bilden; für die Akademie der bildenden Künste ist die Wahl noch nicht geklärt, und es ist offen, ob eine Gesamtversammlung des akademischen Mittelbaues oder die beiden geduldeten Mittelbauangehörigen im Professorenkollegium den aktiven Wahlkörper bilden. Auch hier sind alle Angehörige des Mittelbaues passiv wahlberechtigt. Die Durchführung obliegt dem jeweiligen Leiter der Wahlkommission.

BUKO-DOKUMENTATION

Ab der nächsten Nummer wird im Rahmen dieser Zeitschrift eine Dokumentation als lose-Blatt-Sammlung herausgegeben.

Diese Dokumentation wird Gesetze, Erlässe und Erläuterungen meist in gekürzter und vereinfachter Form, jedoch mit ausführlicher Quellenangabe beinhalten, und soll die Vertreter des „akademischen Mittelbaues“ bei ihrer Arbeit in den Kollegialorganen unterstützen.

P.b.b. Erscheinungsort Wien, Verlagspostamt 1014 Wien

Redaktion: Dr. L. Follner, Dipl.-Ing. Dr. P. Nachtebel, Dipl.-Ing. Dr. G. Windschbauer.

Impressum: Herausgeber, Eigentümer und Verleger: Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals. Für den Inhalt verantwortlich: Dr. Ludwig Follner, alle 1010 Wien, Schottengasse 1. Druck: Gröpner OHG, 1070 Wien, Kirchengasse 34, Telefon 93 62 45, 93 56 81.

Gedruckt auf Umweltschutz-Papier.